Az.: 5R-2424-31/24
Wirtschaftsministerium
Baden-Württemberg

Genehmigung

der Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein 1995 des Regionalverbands Südlicher Oberrhein
zum Kapitel Windenergie

I. Verbindlicherklärung

1. Die von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein am 27. März 2006 als Satzung beschlossene Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein 1995 (bestehend aus einem Text- und einem Kartenteil als Anlage zur Satzung) wird gemäß § 13 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) für verbindlich erklärt.

   Die Verbindlicherklärung umfasst die Plansätze 4.2.5.1 und 4.2.5.2 sowie die gebietsscharf festgelegten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in der Raumnutzungskarte.

   Die Begründung nimmt nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 LplG und § 4 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele "Z" nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

3. Die Teilfortschreibung des Regionalplans 1995 für die Region Südlicher Oberrhein wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg („bw-Woche") verbindlich.

Stuttgart, den 29.05.2006

Karl Greißing

Karl Greißing
Ministerialdirigent

Teilfortschreibung des Regionalplans 1995 der Region Südlicher Oberrhein

Kapitel Windenergie

Regionalverband Südlicher Oberrhein
Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Regionalverband
Südlicher Oberrhein
Planen. Beraten. Entwickeln.

Hinweis

Die vorliegende Darstellung enthält den Planentwurf gem. § 12 Landesplanungsgesetz, bestehend aus den Plansätzen, Begründung und planerischer Darstellung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen.

Die Plansätze sowie die Darstellungen in der Raumnutzungskarte - Windenergie - stellen die rechtsverbindlichen Festlegungen dar. Die Begründung wird zwar nicht rechtsverbindlich. Sie ist jedoch bei der Anwendung der Plansätze unerlässlich und daher beigefügt.

Satzung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein hat am 27. März 2006 auf Grund von § 12 Abs. 7 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Die Teilfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein 1995, Kapitel Windenergie, bestehend aus Text und Kartenteil (Anlage zu dieser Satzung), wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele verbindlich.

Freiburg im Breisgau, 27. März 2006

Otto Neideck
Vorsitzender

REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN

Dr. Dieter Karlin
Direktor

Plansätze und Begründung

4.2.5 Windenergie

4.2.5.1 (Z) Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

Bau und Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sind nur innerhalb der in der Raumnutzungskarte „Windenergie“ dargestellten Vorranggebiete zulässig.

In den Vorranggebieten sind alle Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die dem Bau und Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen entgegenstehen.

Als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen werden ausgewiesen:

Bezeichnung des Gebiets	Gemeinde
1. Mur	Lauf, Sasbachwalden
2. Rauhalde	Sasbach
3. Mooswald	Durbach
4. Braunberg	Bad Peterstal-Griesbach, Oppenau
5. Brandenkopf	Fischerbach, Oberharmersbach, Zell a. H.
6. Schloßbühl / Kempfenbühl	Kippenheim, Lahr/Schw., Seelbach
7. Eckstraße	Biederbach, Elzach
8. Am Pilfer	Hornberg, Wolfach
9. Steigers Eck	Hornberg
10. Schillinger Berg	Freiamt
11. Hinterer Hochwald	St. Peter
12. Roßkopf	Freiburg i. Br., Gundelfingen
13. Hart	Löffingen

4.2.5.2 (Z) Ausschlussgebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen

Bereiche außerhalb der nach Plansatz 4.2.5.1 ausgewiesenen Vorranggebiete sind Ausschlussgebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen.

Bau und Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sind in den Ausschlussgebieten nicht zulässig.

Begründung:

Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energieträger sowie den nachteiligen Effekten anthropogen verursachten CO_2-Ausstoßes für das Klima werden international und national die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger von staatlicher Seite gefördert.

So ist bereits seit dem 1. Januar 1997 durch die Neufassung des § 35 des Baugesetzbuches die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich privilegiert. Gezielte Förderung erfährt die Erzeugung von Strom aus Windenergie ferner durch das Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG), das unter anderem die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorger für den mit Windkraftanlagen erzeugten Strom bestimmt. Auch sollen laut Landesentwicklungsplan 2002 für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie Windenergie genutzt werden.

Aufgrund der großen Raumwirkung von Windkraftanlagen und ihrer umweltrelevanten Auswirkungen hat der Gesetzgeber bereits bei der Novellierung des Baugesetzbuches die Möglichkeit vorgesehen, die Errichtung der im Außenbereich privilegierten Windkraftanlagen durch entsprechende Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und/oder Plänen der Raumordnung zu steuern. Auf dieser Grundlage wurden in der Region Südlicher Oberrhein bislang in 12 genehmigten Flächennutzungsplänen entsprechende Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen dargestellt.

Mit der Novellierung des Landesplanungsgesetzes im Jahr 2003 wurden die Regionalverbände zur flächendeckenden räumlichen Steuerung der Windenergienutzung verpflichtet. Nach Maßgabe des § 11 Abs. 7 Landesplanungsgesetz müssen Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete festgelegt werden. Die übrigen Bereiche der Region sind als Ausschlussgebiete auszuweisen, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind.

Die Ermittlung und Festlegung der Vorrang- und Ausschlussgebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen erfolgte auf der Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeption. Hierbei kamen flächendeckend Ausschluss- und Abwägungskriterien zur Anwendung. Dem Windpotenzial als herausragendem Eignungsaspekt wurde in der Abwägung ein besonderes Gewicht eingeräumt.

Auf dieser Grundlage konnten einerseits die in Plansatz 4.2.5.1 dargestellten Vorranggebiete, andererseits die Ausschlussgebiete entsprechend Plansatz 4.2.5.2 festgelegt und für Einzelflächen nachvollziehbar begründet werden.

Innerhalb der Vorranggebiete sind Planungen und Vorhaben, die den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen behindern oder unmöglich machen könnten, nicht zulässig. Sonstige Nutzungsansprüche werden nicht ausgeschlossen. So ist insbesondere die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der Regel weiterhin zulässig.

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung können Vorranggebiete der maßstäblichen Konkretisierung entsprechend ausgeformt werden. Deren wesentliche Verkleinerung oder faktischer Ausschluss der gebietsscharf abgegrenzten Vorrangfunktion sind nicht zulässig.

Die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren. So ist innerhalb dieser Bereiche im Einzelfall zu prüfen, ob von der Windkraftanlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können. Neben den einschlägigen fachrechtlichen Bestimmungen muss insbesondere das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung beachtet werden. Danach notwendige Umweltverträglichkeitsprüfungen können nicht deshalb entfallen oder in ihrem Umfang reduziert werden, weil projektierte Windkraftanlagen in ausgewiesenen Vorranggebieten liegen.

Gegenstand der Festlegungen sind regionalbedeutsame Windkraftanlagen. Die Regionalbedeutsamkeit ist in der Regel bei Einzelanlagen mit einer Nabenhöhe von

mehr als 50 m oder Windparks ab drei Einzelanlagen, unabhängig von der Nabenhöhe der Einzelanlagen, anzunehmen. Hierbei wird davon ausgegangen, dass bereits ab einer Nabenhöhe von 50 m über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehende Auswirkungen bestehen.

Bei der Festlegung der Vorrang- und Ausschlussgebiete wurde mitbetrachtet, dass gem. § 3 Abs. 2 LplG insbesondere die Flächennutzungspläne als öffentliche Belange in der regionalplanerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. Darstellungen in Flächennutzungsplänen sowie von vorhandenen und genehmigten Anlagen ausgehende Vorbelastungen wurden bei der Anwendung der Abwägungskriterien besonders berücksichtigt. Je nach der räumlichen Situation und den jeweils zu beachtenden Kriterien konnte dies als „Vorprägung" auch zu einer Vorrangausweisung führen. Dabei wurde beachtet, das nach höchstrichterlicher Rechtssprechung (u. a. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.03.2003, Az: 4 C 4.02) das regionalplanerische Konzept nicht in einer einfachen Übernahme kommunaler Vorrangstandorte bestehen konnte, sondern auf einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeption beruhen muss. Das Ergebnis dieses Planungsprozesses dokumentiert sich darin, dass im Rahmen der regionalplanerischen Vorgehensweise 7 in Flächennutzungsplänen ausgewiesene Bereiche vollständig oder teilweise entsprechend PS 4.2.5.1 übernommen wurden.

Ein allgemein gültiger – numerischer – Maßstab für die Bewertung des Flächenumfanges und damit des „substantiellen Planungsbeitrages" besteht nicht. Innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete können mindestens drei Anlagen in der Dimension des dem Planungsprozess zugrundeliegenden Referenztyps realisiert werden. Unter Berücksichtigung der im Vorranggebiet Rosskopf bereits realisierten vier Anlagen ergibt sich somit eine Mindesteignung für insgesamt 40 Anlagen. Zudem sind einige Vorranggebiete für die Errichtung von mehr als drei Anlagen geeignet. Durch das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt e. V. Stuttgart (DLR) und das Institut für Technische Thermodynamik – Abteilung Systemanalyse und Technikbewertung (STB) wurde ein Szenario entwickelt, wie das sogenannte „Verdoppelungsziel" der Landesregierung von 2002 zur Förderung Regenerativer Energien in der Region Südlicher Oberrhein umgesetzt werden kann. (Vergl. hierzu Dr. Joachim Nitsch; Expertenhearing zur Nutzung regenerativer Energien und zur Reduktion der CO^2-Emission - Verbandsversammlung Regionalverband Südlicher Oberrhein 22. Juli 2004 - DS VVS 08/04). Demnach würde der geschätzte Anteil der Windenergie der Leistung von 40 Windkraftanlagen der 2-MW-Klasse entsprechen. Diese Nennleistung kann mit Anlagen, die in Dimension und Emissionsverhalten dem Referenztyp entsprechen, realisiert werden.

Auch wenn zwischen der Fortschreibung des Regionalplanes und dem „Verdoppelungsziel" des Landes kein rechtliches Junktim besteht, zeigt dieser Vergleich, dass der in § 35 BauGB zum Ausdruck gekommenen Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung getragen und ein substanzieller Beitrag zur Nutzung der Windenergie (Bundesverwaltungsgericht a.a.O.) in der Region Südlicher Oberrhein geleistet wird.

Aus der Festlegung der Ausschlussgebiete resultiert die im Regelfall bestehende Unzulässigkeit der Errichtung und des Betriebs neuer regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Auch der genehmigungspflichtige Austausch bereits errichteter Anlagen gegen im baurechtlichen Sinne „andere" Windkraftanlagen sind in Ausschlussgebieten unzulässig. Bestehende und genehmigte Windkraftanlagen genießen im Rahmen der geltenden Gesetze jedoch auch in den Ausschlussgebieten baurechtlichen Bestandsschutz.

Raumnutzungskarte -Windenergie-

„Mur und Rauhalde“

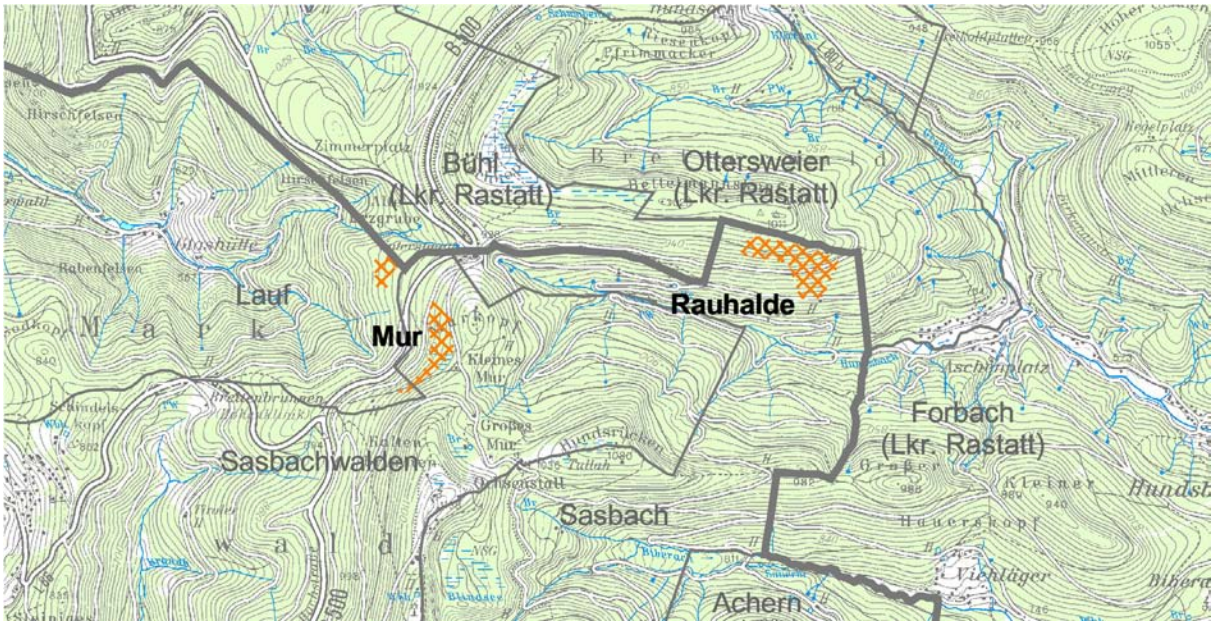

„Mooswald“

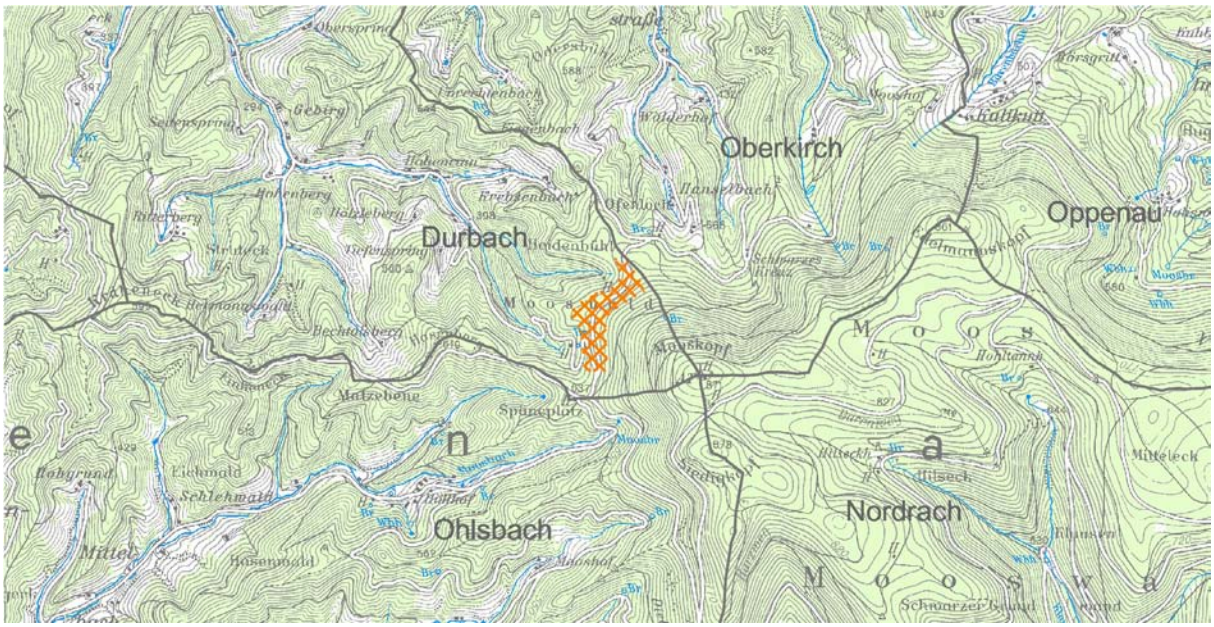

Legende

Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (PS 4.2.5.1)

Wald

Regionsgrenze

Gemeindegrenze

Maßstab 1:50000

0 500 1000 Meter

Grundlage: Topographische Karte 1:50 000; ©Landesvermessungsamt Baden-Württemberg (www.lv-bw.de); Az.:512/1701

Raumnutzungskarte -Windenergie-

„Braunberg“

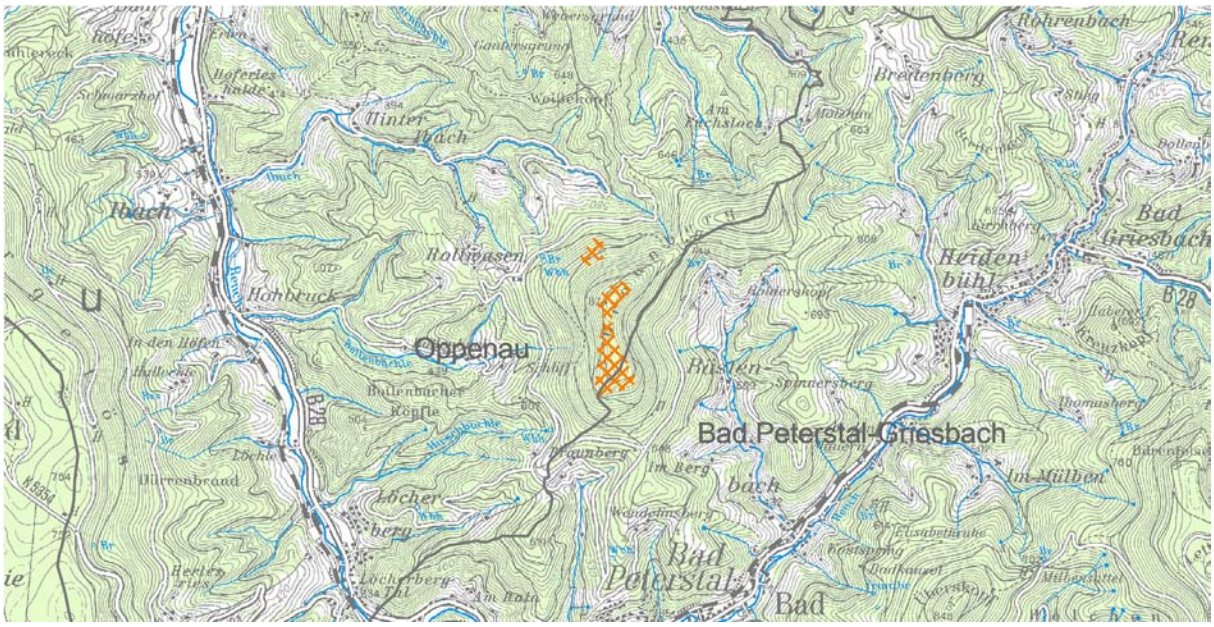

„Brandenkopf“

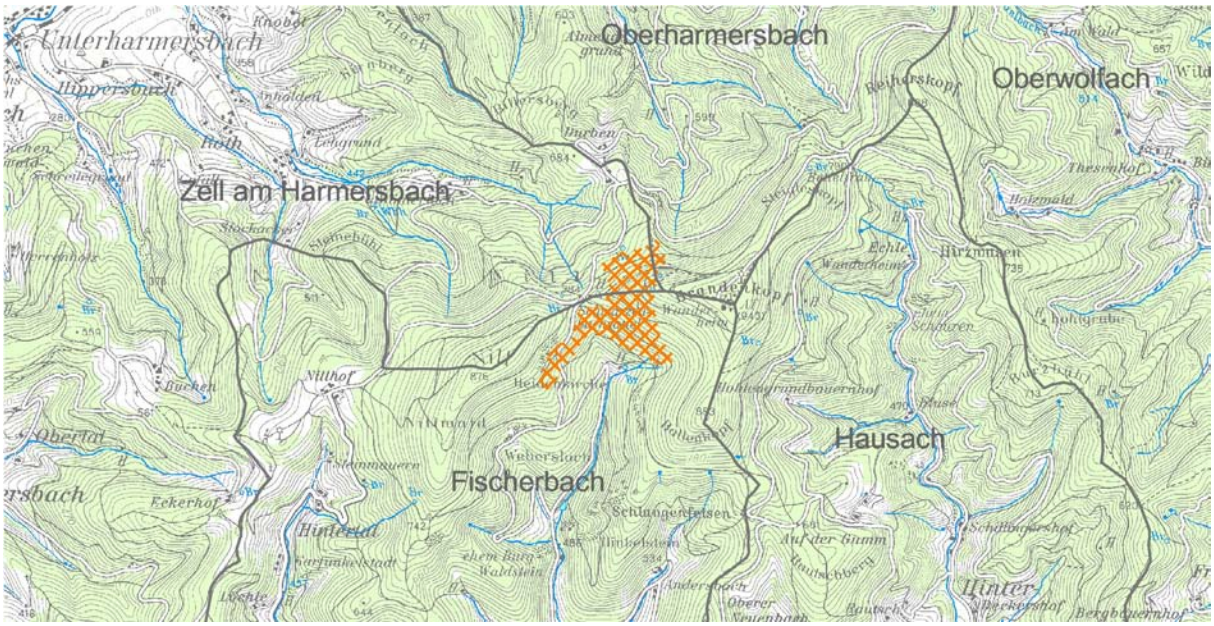

Legende

- Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (PS 4.2.5.1)
- Wald
- Regionsgrenze
- Gemeindegrenze

Maßstab 1:50000

0 500 1000 Meter

Grundlage: Topographische Karte 1:50 000; ©Landesvermessungsamt Baden-Württemberg (www.lv-bw.de); Az.:512/1701

Raumnutzungskarte -Windenergie-

„Schloßbühl / Kempfenbühl“

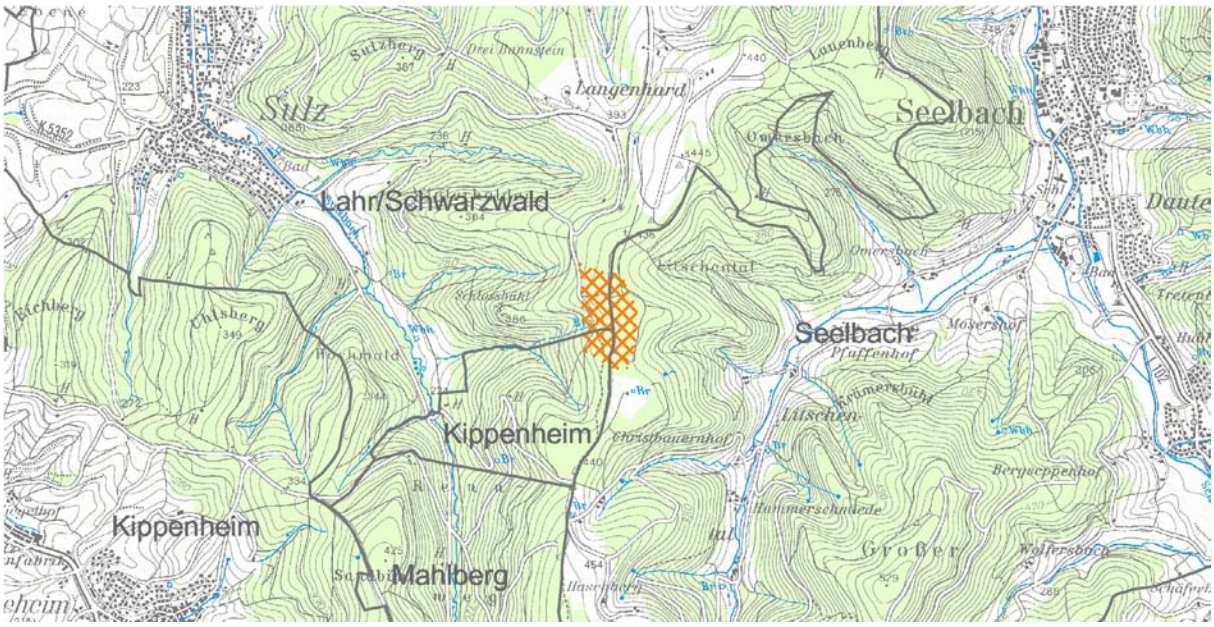

„Eckstraße“

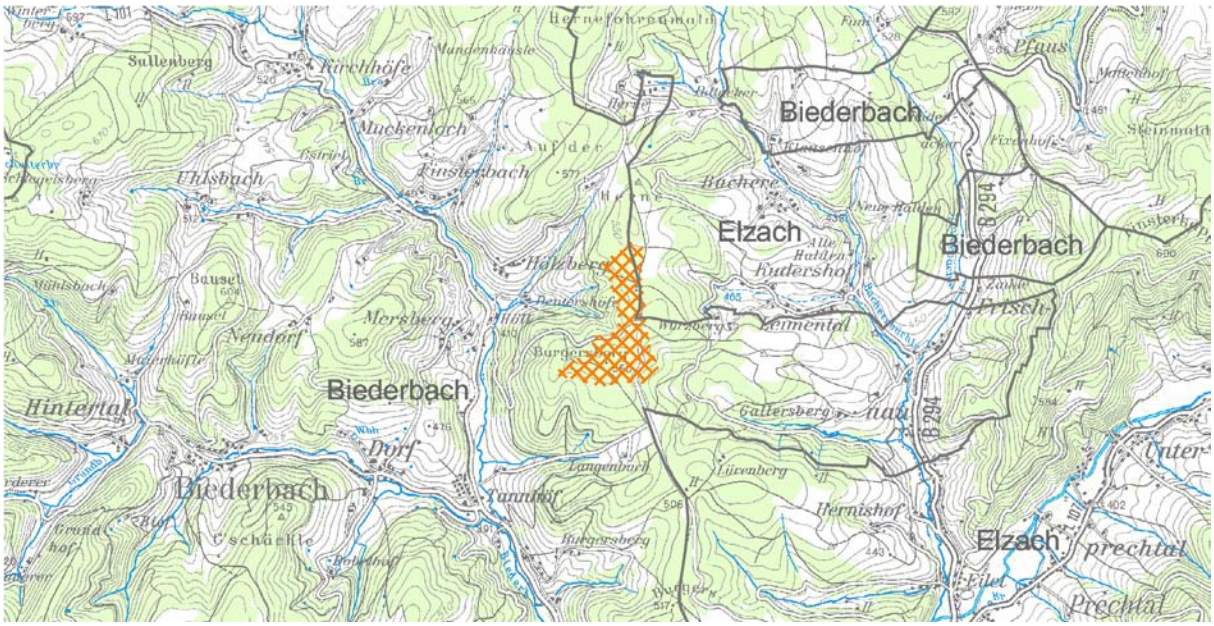

Legende

Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (PS 4.2.5.1)

Wald

Regionsgrenze

Gemeindegrenze

Maßstab 1:50000

0 500 1000 Meter

Grundlage: Topographische Karte 1:50 000; ©Landesvermessungsamt Baden-Württemberg (www.lv-bw.de); Az.:512/1701

Raumnutzungskarte -Windenergie-

„Am Pilfer“

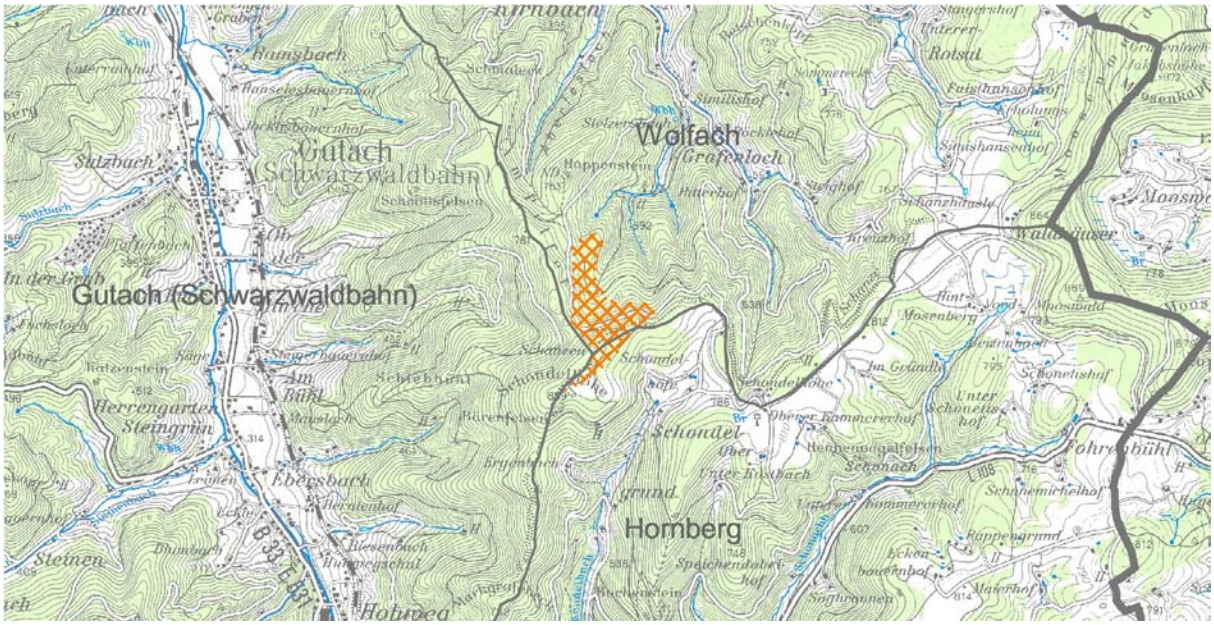

„Steigers Eck“

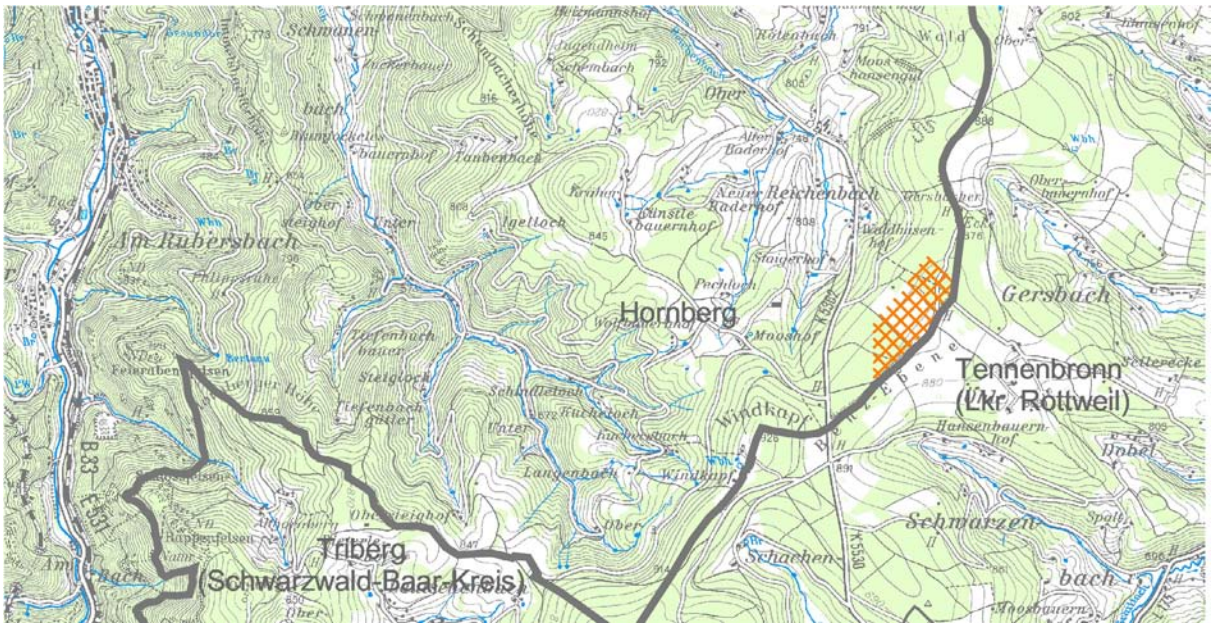

Legende

- Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (PS 4.2.5.1)
- Wald
- Regionsgrenze
- Gemeindegrenze

Maßstab 1:50000

0 500 1000 Meter

Grundlage: Topographische Karte 1:50 000; ©Landesvermessungsamt Baden-Württemberg (www.lv-bw.de); Az.:512/1701

Raumnutzungskarte -Windenergie-

„Schillinger Berg“

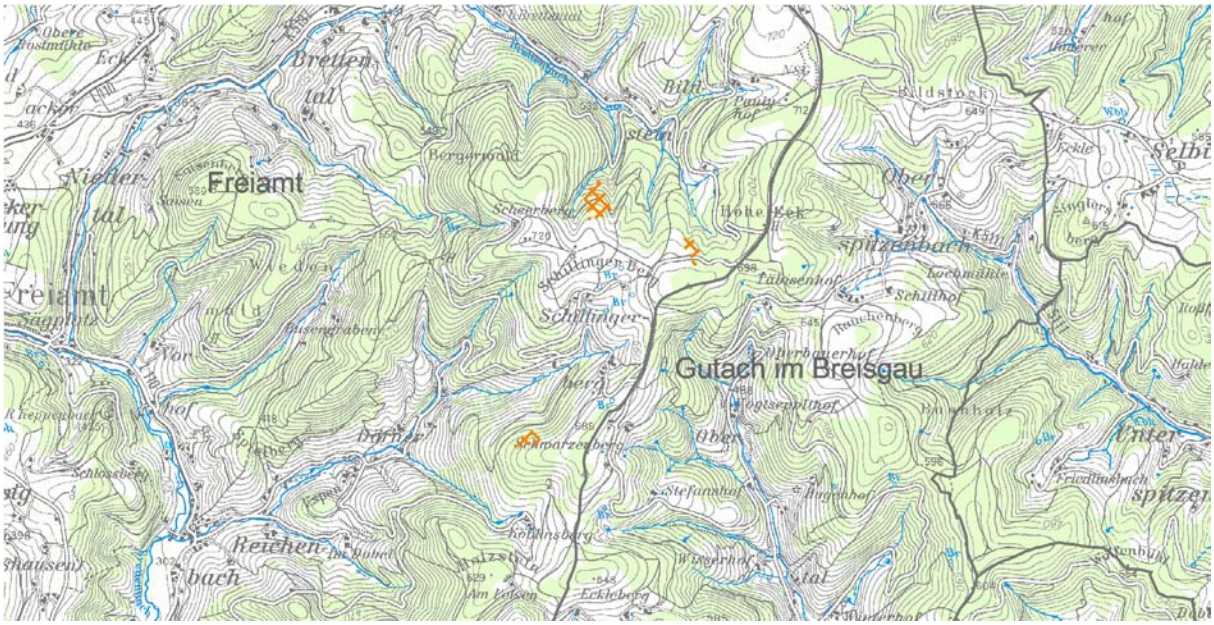

„Hinterer Hochwald“

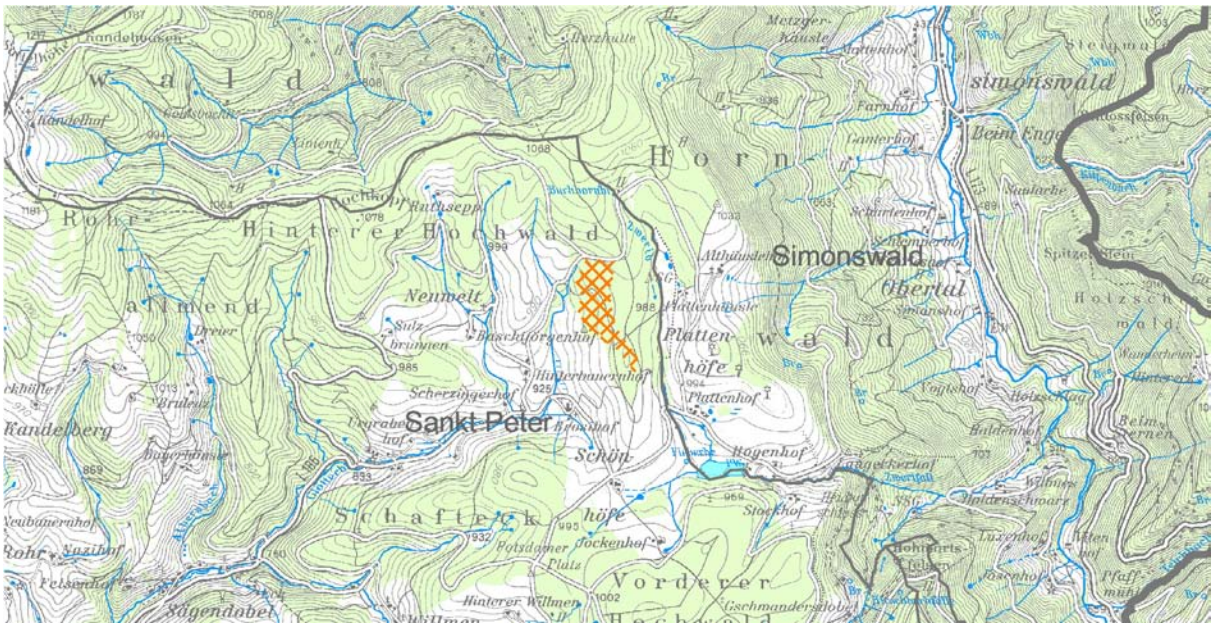

Legende

Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (PS 4.2.5.1)

Wald

Regionsgrenze

Gemeindegrenze

Maßstab 1:50000

0 500 1000 Meter

Grundlage: Topographische Karte 1:50 000; ©Landesvermessungsamt Baden-Württemberg (www.lv-bw.de); Az.:512/1701

Raumnutzungskarte -Windenergie-

„Roßkopf“

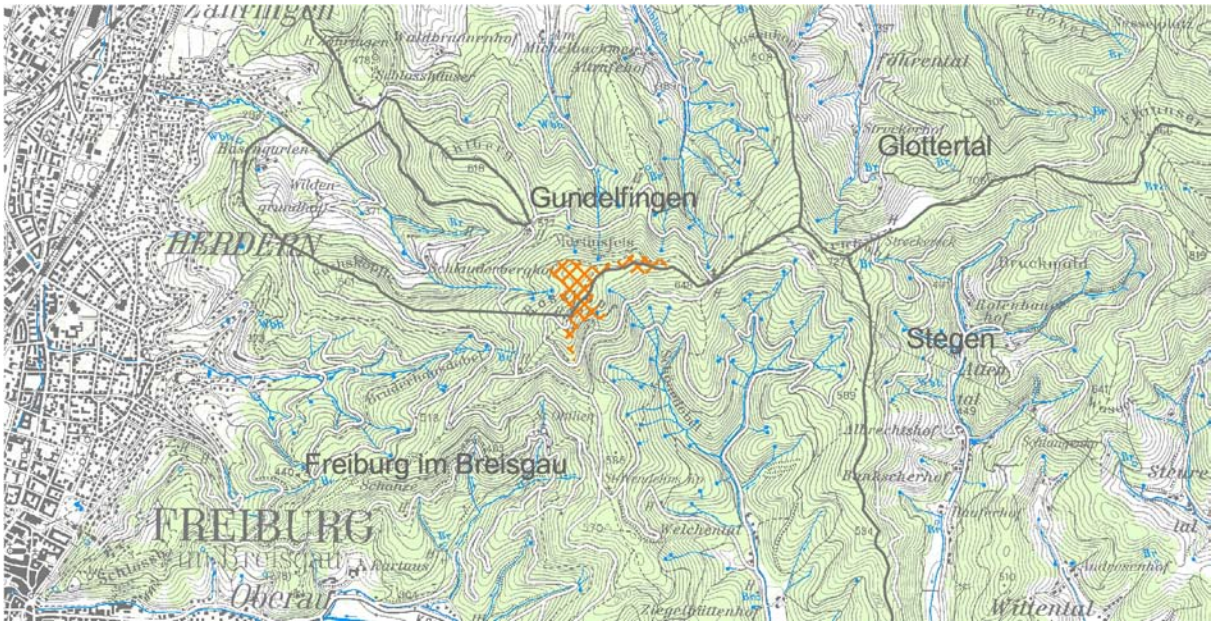

„Hart“

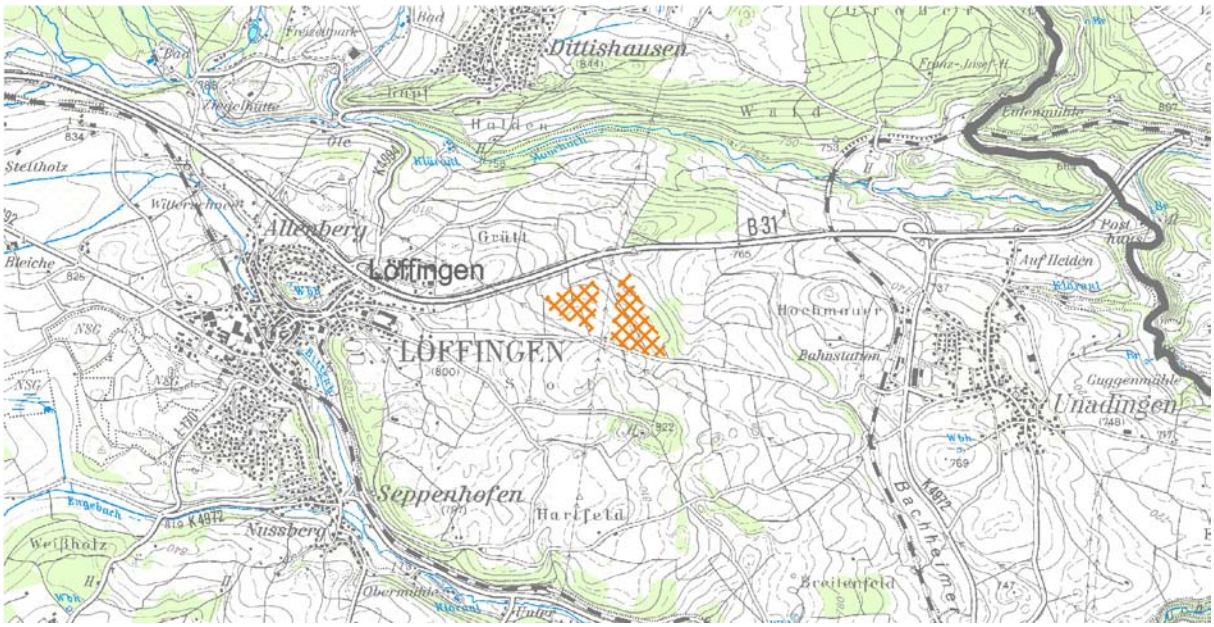

Legende

Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (PS 4.2.5.1)

Wald

Regionsgrenze

Gemeindegrenze

Maßstab 1:50000

0 500 1000 Meter

Grundlage: Topographische Karte 1:50 000; ©Landesvermessungsamt Baden-Württemberg (www.lv-bw.de); Az.:512/1701